

Burkhard Lenniger  
Kriminalbeamter a.D.  
freischaffender Filmmacher  
Knechtsand 4c  
21762 Otterndorf

**VERTRAULICH**

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771  
per FAX voraus 0721-9101-382  
76006 Karlsruhe

Otterndorf, den 06.07.2005

**ENDGÜLTIGE  
VERSION**

**Verfassungsbeschwerde**

wegen Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 1, Abs. 3, Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 3, Art. 12, Art. 14, Art. 20 Abs. 3, Art. 101, Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz sowie § 339 StGB

gegen ORR Volker Poeschel, Dienststelle: Finanzamt Cuxhaven

hier: Einspruchsbescheid vom 03.02.1999 des Finanzamtes Cuxhaven gegen die Einkommensteuerbescheide 1992 bis 1994 ( **Anlage B1** )

und Einspruchsbescheid vom 03.02.1999 des Finanzamtes Cuxhaven gegen die Umsatzsteuerbescheide 1992 bis 1994 ( **Anlage B2** )

Der Beschwerdeführer / Unterzeichner erhebt betreffend

1. Einspruchsbescheid vom 03.02.1999 des Finanzamtes Cuxhaven gegen die Einkommensteuerbescheide 1992 bis 1994
2. Einspruchsbescheid vom 03.02.1999 des Finanzamtes Cuxhaven gegen die Umsatzsteuerbescheide 1992 bis 1994
3. Einstellungsbescheid vom 14.01.2005 der StA Hannover ( Az.: NZS-1141 Js 101698/04 ) ( **Anlage B3** )
4. Einstellungsbescheid vom 24.03.2005 des Generalstaatsanwaltes Celle ( Az.: 6 Zs 175/05 ) ( **Anlage B4** )
5. Beschluss des OLG Celle vom 02.06.2005 ( Az.: 1 Ws 171/05 ) ( zugegangen 08.06.2005 ) ( **Anlage B5** )

Verfassungsbeschwerde.

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 1, Abs.3, Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 3, Art.12, Art. 14, Art. 20 Abs.3, Art.101, Abs.1, Art.103 Abs.1 GG.

### **Begründung:**

#### Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist Steuerpflichtiger. Er wird beim niedersächsischen Finanzamt Cuxhaven unter der Steuernummer 18/126/02917 geführt.

Der Beschwerdeführer ist seit 1989 aufgrund einer bösartigen Krebserkrankung von seinem ursprünglichen Beruf als Kriminalbeamter pensioniert und seither tätig als **anerkannter freischaffender Künstler** der sowohl Dokumentarfilme als auch Natur- und Tierfilme mit dem Schwerpunkt von Wat-, See- und Wasservögel realisiert und hat deshalb in den Steuerjahren 1992 bis 1994 ein speziell für diese Arbeit eingerichtetes „Arbeits- und Forschungsschiff“ steuerlich angespart, bauen lassen und in Betrieb genommen. ( **Anlage B25** )

Nach einer rückwirkenden Betriebsprüfung 1996 hat das Finanzamt Cuxhaven die zunächst vollumfänglich gewährte betriebliche Abschreibung für dieses Schiff **rückwirkend** in voller Höhe aberkannt. Nach einer weiteren Betriebsprüfung wurde für einen späteren Zeitraum die Abschreibung lediglich in Höhe eines nur noch Teilbetrages von 50 % anerkannt.

Da das seitens des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie amtl. klassifizierte „Arbeits- und Forschungsschiff“ ausschließlich für betriebliche Zwecke angeschafft und genutzt wurde und wird, war nur eine 100%ige betriebliche Abschreibung sachlich zutreffend.

Die unzutreffenden Entscheidungen des Finanzamtes Cuxhaven sind ausschließlich von diesem ORR Poeschel getroffen bzw. im Rahmen seiner Leitungsfunktion veranlasst worden.

ORR Poeschel ist der ständige Vertreter des Vorstehers des FA Cuxhaven im Amt, er ist gleichzeitig Vertreter des FA vor dem nds. Finanzgericht, er ist darüber hinaus der Leiter der Rechtsbehelfsstelle des FA Cuxhaven, dort ebenfalls Sachbearbeiter sowie gleichzeitig Leiter der Vollstreckungsstelle des FA Cuxhaven und auch dort Sachbearbeiter.

ORR Poeschel hat betreffend den Beschwerdeführer die o.a. Steuersachen unter Missachtung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 88 und 92, 199, 227, 254, 258, 277, 364a, 367 AO ohne innerdienstliche Kontrolle im „**Alleingang**“ geführt, entschieden und vollstreckt. Dieses ergibt sich hinreichend deutlich aus folgenden Umständen:

Im Rahmen der ersten Betriebsprüfung 1996 äußerte sich die damalige Betriebsprüferin Biester ( FA Cuxhaven ) sowohl gegenüber dem StB H.-G. Hermann, Buxtehude als auch gegenüber dem Beschwerdeführer, am 24.06.1996, **Zitat: „das Schiff kriegen sie hier nicht durch, das habe ich bereits mit der Rechtsbehelfsstelle im Hause so abgestimmt“**.

Aus den Unterlagen des Beschwerdeführers geht zweifelsfrei hervor, dass es sich bei der Bezeichnung „Rechtsbehelfsstelle“ um die Person ORR Poeschel gehandelt hat.

Diese Entscheidung, **Zitat: „das Schiff kriegen sie hier nicht durch, das habe ich bereits mit der Rechtsbehelfsstelle im Hause so abgestimmt“** hat ORR Poeschel bis heute ohne zeitnahe Finanzgerichtsentscheidung in der Sache ( gesetzlich garantierter und von Amts wegen vorzunehmender Betriebsausgabenabzug ja / nein ) „durchgezogen“.

1. Entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung aus der Vorschrift des § 367 AO, nämlich auf einen Einspruch hin, die Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen, hat er mit Bescheid vom 03.02.1999 ohne Prüfung des tatsächlichen Sachverhaltes vor Ort nach Aktenlage den Einspruch unter Missachtung der Aufklärungspflichten aus den §§ 88 und 92 AO als unbegründet zurückgewiesen.

2. ORR Poeschel hat entgegen dem Hinweis des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 13.04.1999, dass es seitens des Beschwerdeführers keine von diesem in irgendeiner Form bevollmächtigte Personen gibt, eine wirksame Bekanntgabe der Einspruchsbescheide vom 03.02.1999 gegenüber dem Beschwerdeführer verweigert, stattdessen diese Bescheide einem nicht bevollmächtigten Steuerberater überlassen.

3. ORR Poeschel hat trotz Kenntnis der Vollmachtlosigkeit des Steuerberaters Helmut Columbus weiter das gerichtliche Verfahren vor dem Finanzgericht in Hannover betrieben. Das ergibt sich

a) aus der dienstlichen Äußerung des Sachbearbeiters StA Detlev von Bargen vom 30.03.2001 an den Leiter des FA Cuxhaven Fuhst. **Zitat:** Auf das Schreiben der Stpfl. vom 13.04.1999 habe ich ( **nach Rücksprache mit Herrn Poeschel** ) geantwortet. Es sollte zunächst geklärt werden, ob am 03.02.1999 eine wirksame Bekanntgabe an den StB Columbus erfolgt ist. Andernfalls hätten die Einspruchsentscheidungen erneut bekannt gegeben werden müssen. **Zitatende** ( **Anlage B6 / Anlage B7** )

b) aus dem Urteil des Finanzgerichtes Hannover vom 21.09.1999, 1. Senat ( Az.: I K 120/99 ) vollmachtloser Vertreter ! ( **Anlage B8** )

c) aus dem Urteil des Finanzgerichtes Hannover vom 06.12.200, 2. Senat ( Az.: 2 K 148/99 ) nicht ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter ! ( **Anlage B9** )

d) aus dem Urteil des Finanzgerichtes Hannover vom 16.01.2002, 2. Senat ( 2 K 800/00 ) nicht ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter ! ( **Anlage B10** )

4. ORR Poeschel betreibt trotz Kenntnis der materiellen Unrichtigkeit der Änderungsbescheide nach der ersten Betriebsprüfung, der diesbezüglichen Einspruchsbescheide sowie der lediglich nach formellen Vorschriften ergangenen Finanzgerichtsurteile mit negativem Ausgang für den Beschwerdeführer die Vollstreckung. ( **Anlage B11** )

5. ORR Poeschel hat trotz Unbilligkeit der Vollstreckung angesichts der gegebenen Sachlage sowohl den Erlassantrag des Beschwerdeführers vom 14.11.2002 als auch den daraufhin erhobenen Einspruch vom 14.01.2003 entgegen der gesetzlichen Vorschrift des § 227 AO mit Bescheid vom 11.12.2003 negativ beschieden.

6. ORR Poeschel hat die Aufteilungsanträge des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau vom 30.06.2002 bisher nicht wirksam beschieden und betreibt entgegen der gesetzlichen Vorschrift des § 277 AO weiter die Vollstreckung, auch und sogar gegen die Ehefrau des Beschwerdeführers, obgleich diese nicht Steuerschuldnerin wäre.

ORR Poeschel ist seitens des Beschwerdeführers am 12.01.2005 ausdrücklich auf das Urteil des BFH vom 22.10.2002 ( **AZ: VII R 56/00** ) hingewiesen worden, wonach Pfändungs- und Einziehungsverfügungen anfechtbar rechtswidrig sind, wenn es keinen unanfechtbar wirksam bekannt gegebenen Steuerbescheid / Aufteilungsbescheid gibt. Danach ist eine Heilung während der Vollstreckung nicht möglich. Ausgebrachte Vollstreckungshandlungen sind ersatzlos aufzuheben.

7. Unter der Leitung des ORR Poeschel wurde am 09.11.2000 der unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangene Einkommensteuerbescheid des Jahres 1995 ohne rechtliches Gehör aufgehoben und betreffend das Betriebsmittel „Arbeits- und Forschungsschiff“ verbösert. ( **Anlage B12** )

8. Am 17.10.2002 fand an Amtsstelle im Finanzamt Cuxhaven im Büro des Betriebsstellenprüfungsleiters Kückens eine nach den gesetzlichen Vorschriften der AO vorgesehene Schlussbesprechung im Beisein der dem ORR Poeschel weisungsgebundenen Betriebsprüfer Lühs und Betriebsprüfungsstellenleiters Kückens statt. Im Beisein der Zeugen StB H.-G. Hermann und RA B. Heinke sowie des Beschwerdeführers warf der Finanzbeamte Kückens die seitens des Beschwerdeführers als Beweismittel darreichen zu sollenden und zu wollenden betrieblichen Unterlagen in hohem Bogen auf den Bürofußboden, anstatt sie zur Kenntnis zu nehmen.

9. In der Zeit vom 17.10.2002 bis 02.07.2004 sind wesentliche für das uneingeschränkte Anerkennen des Betriebsmittels „Arbeits- und Forschungsschiff“ Unterlagen, die so genannten Kalenderbücher der Jahre 1996 bis 1998 in der Obhut des dem ORR Poeschel weisungsgebundenen Finanzbeamten und Betriebsprüfers Lühs, FA Cuxhaven, gewesen. Eine Auswertung hat nicht stattgefunden. Sie hätte eindeutig ergeben, dass das Betriebsmittel „Arbeits- und Forschungsschiff“ lediglich als Betriebsmittel eingesetzt worden ist. ( **Anlage B13** )

10. Trotz der Amtsermittlungspflicht des Finanzamtes werden die seitens des Beschwerdeführers angebotenen und übermittelten folgenden Beweismittel ( § 92 AO ) unbeachtet gelassen:

- a) gewerbl. Schiffsmessbrief des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg sowie Schiffszertifikat des Seeschiffsregister AG Cuxhaven ( **Anlage B14 / Anlage B15** )
- b) Testat des Institutes für Vogelforschung, Wilhelmshaven ( **Anlage B16** )
- c) Testat der Filmbewertungsstelle als hess. Obere Landesbehörde, Wiesbaden ( **Anlage B17** )
- d) Testat des Forschungszentrums Terramare, Wilhelmshaven ( **Anlage B18** )
- e) Testat des Instituts für den wissenschaftl. Film, Göttingen ( **Anlage B19** )
- f) Testat der Filmhochschule Konrad Wolf, Potsdam ( **Anlage B20** )

ORR Poeschel kommt in den Einspruchsbescheiden für die Jahre 1995 bis 1998 trotz dieser angebotenen Beweismittel weiterhin zu dem seinerseits konstruierten Ergebnis, dass eine ausschließlich berufliche Nutzung nicht vorliege, da das Schiff in der Vergangenheit an Dritte verchartert worden ist und somit eine private Nutzung durch den Beschwerdeführer „nahe liege“. ( **Anlage B21 / Anlage B22** )

ORR Poeschel verlangt nach wie vor Beweismittel für die Tatsache, dass das Schiff nicht privat seitens des Beschwerdeführers genutzt wird. Er verkennt, dass ein derartiger Negativbeweis nicht erbracht werden kann und vom Beschwerdeführer nicht erzwungen werden kann, da gesetzlich nicht zulässig.

Das nds. Finanzgericht hat 1997 in einem anderen Verfahren wie folgt entschieden:

**Zitat:** "Diese für eine Gewinnerzielungsabsicht sprechenden Indizien hat das FA nicht widerlegt. Ihm ist zwar zuzustimmen, dass dem Kläger die Beweislast dafür obliegt, dass er mit Gewinnerzielungsabsicht tätig ist. Dem hat der Kläger mit dem Vortrag der genannten Indizien genügt. **Doch verkennt das FA insoweit, dass der Kläger nicht die Beweislast der privaten, steuerlich nicht relevanten Motive hat. Es ist vielmehr die Aufgabe des FA, diese Indizien zu erschüttern.**" **Zitatende**

11. Das sachlich nicht gerechtfertigte Verfolgungsinteresse von ORR Poeschel gegenüber dem Beschwerdeführer wird deutlich durch eine von ihm sowie dem Leiter des FA Cuxhaven Fuhst und weisungsgebundenen Mitarbeitern erstattete Strafanzeige vom 30.04.2003 gegen „unbekannt / Beschwerdeführer“ wegen Beleidigung. Das Ermittlungsverfahren ist von der StA Stade gemäß § 170, Abs. 2 StPO eingestellt worden. Bezeichnend für das Verhalten des ORR Poeschel ist seine Reaktion auf die Einstellungsankündigung der StA in seinem Schreiben vom 28.11.2003 an die StA.  
( **Anlage B23 / Anlage B24** )

12. Bezeichnend für die Negativhaltung des ORR Poeschel gegenüber dem Beschwerdeführer ist auch, das trotz schriftlicher Weisung der OFD vom 23.10.1996 bis heute keine uneingeschränkte Anerkennung und steuerliche Behandlung des Beschwerdeführers als anerkannter Künstler im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG stattfindet, in dem er das Gesamtunternehmen rein gewerblich betrachtet und damit die künstlerische Freiheit bei der Ausgestaltung der freiberuflichen Tätigkeit unzulässigweise verfassungsrechtlich einschränkt. ( **Anlage B25** )

13. Ebenso bezeichnend für die innere Einstellung des ORR Poeschel zum geltenden Recht sowie zu seinem scheinbar bisherigen Tun und Lassen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens des Beschwerdeführers ist das von ihm stammende **Zitat**, dass er auch rechtswidrig zustande gekommene Steuern betreiben werde. Ausgesprochen gegenüber dem Beschwerdeführer sowie dessen Rechtsanwalt Bernd Heinke am 16.02.2002 während einer Verhandlungspause vor dem nds. Finanzgericht in Hannover.

14. Im Rahmen der seit dem 24.10.2002 seitens des Finanzamtes Cuxhaven gegen den Beschwerdeführer ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügungen behauptet ORR Poeschel gegenüber allen mit der Sache befassten Mitarbeitern der Amtsgerichte Cuxhaven und Otterndorf sowie des NLBV Hannover und dem Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin als auch der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln in Otterndorf wider besseres Wissen die Rechtmäßigkeit der von ihm angeordneten Vollstreckungsmaßnahmen, obgleich es nach wie vor an der wirksamen Bekanntgabe der mit Datum 30.06.2002 beantragten so genannten Aufteilungsbescheide als vollstreckbarem Titel bis heute mangelt. ( siehe o.a. Pkt. 6. )  
( **Anlage B26** )

## II. Rechtliche Würdigung:

### 1. Zulässigkeit

Zwar obliegt es ausschließlich der Staatsanwaltschaft, bei Vorliegen einer Straftat ein Ermittlungsverfahren zu betreiben und Anklage zu erheben, die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers ist gleichwohl zulässig, da er durch ein begangenes und fortdauerndes Verbrechen geschädigt ist und weiterhin wird. Bei Versagen der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde wäre der Weg für eine gerechtfertigte Selbstjustiz eröffnet.

### 2. Rechtliche Würdigung

Der Beschwerdeführer wirft dem ORR Poeschel Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB durch Unterlassen in der Zeit vom 03.02.1999 bis 16.01.2002 vor, indem er es als Leiter der Rechtsbehelfsstelle des Finanzamtes Cuxhaven unterlassen hat, dem nds. Finanzgericht in Hannover, bei dem der vollmachtlose Steuerberater Helmut Columbus eine Klage im Namen des Beschwerdeführers und dessen Ehefrau rechtswidrig anhängig gemacht hatte, Mitteilung von der fehlenden Bevollmächtigung zu machen, obwohl ihm spätestens mit Datum vom 13.04.1999 schriftlich seitens des Beschwerdeführers bekannt gegeben worden ist, dass an niemanden irgendeine Vollmacht ( Prozessvollmacht / Zustellungsvollmacht ) erteilt worden ist, er, ORR Poeschel, von seinem Mitarbeiter FA von Barga ausdrücklich laut internem Vorgang des Finanzamtes Cuxhaven vom 30.03.2001 auf die rechtlichen Folgen der unwirksamen Bekanntgabe der Einspruchsbescheide vom 03.02.1999 hingewiesen wurde, er, ORR Poeschel, gleichwohl wissentlich und willentlich sowohl die Mitteilung über diese Sach- und Rechtslage gegenüber dem nds. Finanzgericht verschwieg, zu deren Mitteilung er jedoch als Finanzbeamter im Rahmen seiner Garantenstellung dienstlich verpflichtet gewesen wäre, als auch es wissentlich und willentlich unterlassen hat, die von ihm erlassenen Einspruchsbescheide vom 03.02.1999 gegenüber dem Beschwerdeführer und dessen Ehefrau durch erneute Zustellung an diese nun erst wirksam bekannt zu geben, aus dienstlicher Erfahrung wohl wissend, dass das Finanzgericht systemgerecht mit formaljuristischer Begründung die Sache wohl ohne Akteneinsicht und somit ohne Kenntnis der tatsächlichen Sach- und Rechtslage entscheiden werde, was erwartungsgemäß auch geschehen ist, was dazu geführt hat, dass ein bestandskräftiger Titel geschaffen worden ist, der inzwischen von ORR Poeschel durch Eintragung von Zwangssicherungshypotheken sowohl im Grundbuch des AG Otterndorf zu Lasten des Beschwerdeführers und dessen Ehefrau sowie im Seeschiffsregister des AG Cuxhaven als auch durch Pfändung und Einziehung in das monatliche Ruhegehalt des Beschwerdeführers vollstreckt wird, was zu einer rechtswidrigen Beeinträchtigung und konkrete Gefährdung von Eigentum des Beschwerdeführers und dessen Ehefrau geführt hat, die auch durch das Erstellen einer Strafanzeige nicht beseitigt werden konnte, da sowohl die StA in Hannover, der Generalstaatsanwalt in Celle sowie das OLG Celle, letzteres trotz der ausführlich begründeten Antragsschrift vom 06.05.2005 seitens RA Heinke, wiederum mit formaljuristischen Begründungen negativ für den Beschwerdeführer entschieden haben. ( **Anlage B27** )

Der vorgesehene Rechtsweg ist erschöpft, das Anrufen des Bundesverfassungsgerichtes ist daher zwingend geboten.

Angemerkt werden soll, dass ORR Poeschel als Leiter der Rechtsbehelfsstelle des Finanzamtes Cuxhaven ein anderer Amtsträger, welcher zur Leitung oder zur Entscheidung einer Rechtssache im Sinne von § 339 StGB berufen ist, somit als Täter einer Rechtsbeugung grundsätzlich in Betracht kommt. Er hat eine ähnliche Funktion wie der Leiter einer Bußgeldbehörde, der nach allgemeiner Rechtsauffassung als Täter einer Rechtsbeugung in Frage kommt. Somit ist die Entscheidung des BGH 24 326 nicht einschlägig, wo nach Finanzbeamte, die im Steuerveranlagungs- und / oder im Steuerfestsetzungsverfahren tätig werden, nicht als „andere Amtsträger“ im Sinne von § 339 StGB in Betracht kommen.

Es soll weiter angemerkt werden, dass ORR Poeschel bei dem relativ kleinen Finanzamt Cuxhaven nicht nur als Leiter der Rechtsbehelfsstelle, sondern auch als Leiter der Vollstreckungsstelle, als ständiger Vertreter des Vorstehers des Finanzamtes Cuxhaven im Amt, als Vertreter des Finanzamtes vor dem nds. Finanzgericht in Hannover sowie in der Rechtsbehelfsstelle als auch der Vollstreckungsstelle als Sachbearbeiter tätig ist, woraus sich ergibt, dass diese Person „omnipotent“ ist und auch keiner Kontrolle durch andere Entscheidungsträger obliegt.

Entsprechend sind denn auch seine weiteren bis über den heutigen Tag hinausreichenden Entscheidungen sowohl im Rechtsbehelfsverfahren als auch in der Vollstreckung dringende Indizien für das fortgesetzte unkontrollierte Entscheiden des ORR Poeschel in ausdrücklichen Rechtssachen, die ORR Poeschel allesamt gegen den Beschwerdeführer wirken lässt. ( Zurückweisen des Einspruches gegen den Ablehnungsbescheid über den Erlasantrag nach § 227 AO vom 11.12.2003; Ablehnung des Antrages auf Vollstreckungsaufschub nach § 258 AO vom 16.12.2004; ablehnende Einspruchsbescheide für die Steuerjahre 1995 bis 1998 vom 07.08.2003 )

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass ORR Poeschel zu einem frühen Zeitpunkt, als der Sachverhalt noch gar nicht nach rechtstaatlichen Grundsätzen erfasst worden ist, eine den Beschwerdeführer in seiner Existenz bedrohenden Entscheidung getroffen hat, nämlich das amtl. / behördlich klassifizierte „Arbeits- und Forschungsschiff“ weder im Rahmen der Betriebsprüfung noch im anschließenden Rechtsbehelfsverfahren als Betriebsmittel steuerlich anzuerkennen, im weiteren Verlauf des Verfahrens, trotz der dann auch eigenen Erkenntnis, dass dieses als Betriebsmittel anerkannt werden musste, mit klar erkennbarem Verfolgungsdrang willkürlich an seiner auch für ihn erkennbaren falschen Entscheidung festgehalten und sogar mit den Mitteln der Rechtsbeugung durchzusetzen versucht hat bzw. noch bis heute in den steuerlichen Folgeverfahren er dieses fortgesetzt tut, was ihm schließlich bis heute noch immer gelungen ist.

Das von dem ORR Poeschel begangene Verbrechen im Sinne von § 339 StGB i. V. m. § 357 Abs. 2 StGB hat zur fortgesetzten Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 1, Abs. 3, Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 3, Art.12, Art.14, Art. 20 Abs. 3, Art. 101, Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz geführt.

Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 93 a Abs. 1 BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen, denn entgegen der Auffassung der StA Hannover sowie des Generalstaatsanwaltes in Celle und auch des OLG Celle fehlt es bis heute an der einschlägigen Entscheidung des BGH gerade zur hier zu klärenden Rechtsfrage, ob und inwieweit der Leiter der Rechtsbehelfsstelle im Finanzamt als „anderer Amtsträger“, der ausschließlich sowohl zur Leitung als auch zur Entscheidung einer Rechtssache von Amts

wegen berufen ist, ebenso als Täter im Sinne des § 339 StGB in Frage kommt wie einschlägig der Leiter einer Bußgeldstelle, denn andere Straftatbestände aus dem StGB kommen, so lange gegen den Steuerpflichtigen beispielsweise keine körperliche Gewalt ausgeübt, ihm nicht ausdrücklich rechtswidrig gedroht oder dieser weder rechtswidrig genötigt noch erpresst wird, sich das bewusst und gewollte Nichtanwenden der einschlägigen §§ der Abgabenordnung sowie der Steuergesetze und des Steuerrechtes einzig auf das Verweigern im Rechtsbehelfsverfahren bis hin zum Erlassen negativer Einspruchsbescheide gegen den Steuerpflichtigen erstreckt, ausdrücklich nicht in Betracht, was ein sanktionsloses Beugen des Rechtes einzig zugunsten des Fiskus bedeuten würde, denn selbst die vorsätzlich herbeigeführte Abgabenüberhebung im Sinne von § 353 StGB ist nur dann für denjenigen Amtsträger als Täter mit Strafe bedroht, wenn er das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse ( hier an die Landeskasse ) bringt.

Ebenso ist die Verfassungsbeschwerde nach § 93a Abs. 1 BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen, da im Falle der Versagung der Entscheidung zur Sache dem Beschwerdeführer ein besonders schwerer Nachteil entsteht, da in diesem Moment aufgrund der hier erkennbar offensichtlich grundrechtswidrigen allgemeinen Praxis einer Behörde, nämlich das Finanzamt Cuxhaven, diese sanktionslos den vollen Durchgriff auf das ausdrücklich grundrechtlich geschützte Eigentum ( Haus incl. des darin errichteten Fernsehstudios sowie das „Arbeits- und Forschungsschiff“ als zwingend notwendiges Betriebsmittel ) bekäme und den Beschwerdeführer hier rechtswidrig enteignen sowie ihn fortgesetzt in der grundrechtlich geschützten Ausübung seiner ausdrücklich grundgesetzlich schrankenlos garantierten künstlerischen Freiheit sowie in der Wahl und Ausübung seines künstlerischen Berufes als freischaffender Filmemacher ( Künstler ) derart nachhaltig verletzen würde, dieses sich dabei um einen so gravierenden Verfassungsverstoß handelt, der für den Beschwerdeführer besonders schwerwiegend und daher nicht zu erdulden ist.

gez.

Burkhard Lenniger  
Kriminalbeamter a.D.  
freischaffender Filmemacher